FLESSABANK
BANKHAUS MAX FLESSA KG

MiFID II
Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Grundlageninformationen zum Wertpapiergeschäft

Stand Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Wertpapiergeschäft

1 Informationen über die Flessabank und ihre Wertpapierdienstleistungen 3

2 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen 7

3 Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zwischen Flessabank und Kunde 11

4 Informationen über Zuwendungen 12

5 Grundsätze der Flessabank für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Execution Policy) - Privatkunden 14

6 Grundsätze der Flessabank für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Execution Policy) – Professionelle Kunden 15

7 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte 17

8 Standardisierter Kostenausweis für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften (Ex-ante-Kosteninformation) 21

Preise für Wertpapierdienstleistungen

9 Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Flessabank bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen (Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdienstleistungen) 23

1 Informationen über die Flessabank und ihre Wertpapierdienstleistungen

Hauptsitz:

Bankhaus Max Flessa KG (Flessabank)
Luitpoldstraße 2 - 6
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 531-0
Telefax: 09721 531-231
Internet: www.flessabank.de
E-Mail: info@flessabank.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art nach dem Kreditwesengesetz und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de) sowie der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der Bank

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), wie z. B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft, eine Vermögensverwaltung wird nicht angeboten.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Aufträge zu Geschäften in Finanzinstrumenten können am Kundenschalter, per Telefon oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel erteilt werden. Die Kommunikation ist mit dem jeweiligen Kundenberater individuell zu vereinbaren. Mitteilungen der Bank werden grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sollten Sie der elektronischen Übermittlung der Informationen nicht zustimmen, erfolgt die Bereitstellung der Informationen weiterhin in Papierform.

Bei Nutzung des Online-Brokerage-Angebotes der Bank können Aufträge zu Geschäften in Finanzinstrumenten auch dort erteilt werden. Aufträge über das Online-Brokerage-Angebot sind nicht mit einer Beratung durch die Bank verbunden. Im Rahmen solcher Aufträge ist es der Bank nicht möglich, eine Empfehlung auszusprechen oder zu prüfen, ob die Aufträge mit den Kundenanlagezielen und der Risikobereitschaft vereinbar sind.

Angaben zur Anlageberatung

Art der Anlageberatung:
Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und Honorar-Anlageberatung.
Bei der Honorar-Anlageberatung darf die Bank keinerlei Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weiterzugeben.
In diesem Zusammenhang weist die Bank darauf hin, dass sie derzeit keine Honorar-Anlageberatung im Sinne des WpHG anbietet. Für die Erbringung von Beratungsleistungen wird kein gesondertes Entgelt berechnet. Die Bank erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten unter Umständen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 70 WpHG) zulässig ist.

Umfang der Anlageberatung:
Das Anlageberatungsangebot umfasst insbesondere ausgewählte deutsche und internationale Aktien, die in bekannten Indizes (z. B. Dax, Dow Jones etc.) vertreten sind, ausgewählte Anleihen öffentlicher Emittenten, Unternehmensanleihen und Investmentfondsanteile von namhaften Kapitalverwaltungsgesellschaften.
Zusätzlich weist die Bank darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Insbesondere zu Finanzinstrumenten wie klassischen Hedgefonds, Anlagen in geschlossenen Fonds, Optionsscheinen und Futures wird keine Anlageberatung angeboten.
Nähere Informationen zu bestehenden Einschränkungen erteilen die Kundenberaterinnen und Kundenberater auf Nachfrage.

Informationen über Angaben, die wir von Ihnen zur Durchführung einer Anlageberatung benötigen
Im Rahmen der Anlageberatung müssen wir beurteilen, ob ein Finanzinstrument geeignet ist. Hierzu benötigen wir von Ihnen soweit relevant Angaben zu Ihren Kenntnissen/Erfahrungen in der Durchführung von Anlagegeschäften, zu Ihren Anlagezielen, zu Ihren finanziellen Verhältnissen und zu Ihren Nachthaltigkeitspräferenzen. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher in Ihrem Interesse. Eventuelle Änderungen sollten Sie uns daher zeitnah mitteilen.

Nachhaltigkeitsinformationen[1] zur Anlageberatung

- Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

  Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

  Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung zu verringern, begegnet die Flessabank diesen mit Ausschlüssen von bestimmten Branchen, die unserem Verständnis von Nachhaltigkeit entgegenstehen.

  Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

  Nach Einschätzung der Bank können Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf die Rendite der von der Bank angebotenen Finanzprodukte haben, auch wenn sich diese Auswirkungen nur schwer quantitativ erfassen lassen. So können sich Nachhaltigkeitsrisiken beispielsweise auf das Branchenrisiko, Preisänderungsrisiko, Emittenten- oder Dividendenrisiko des jeweiligen Anlageproduktes auswirken.

- Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

  Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt eines Unternehmens kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

  Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzberater als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt.

  Gleichwohl sind wir bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden.

- Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

  Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unserer Anlageberatung in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitsaspekte „Umwelt-, Sozial- beziehungsweise Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte beziehungsweise die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

[1] gemäß Verordnung (EU) 2019/2088

Angaben zur Berichterstattung

Informationen über den Stand des Kundenauftrages
Die Bank übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

Bestätigung der Auftragsausführung
Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Informationen über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine Verpflichtung der Bank vor, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail, Telefax) mit Kunden sowie gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretern aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Über die Aufzeichnung eines Telefonats wird die Bank zu Beginn eines jeden Telefongesprächs gesondert informieren. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank erhöht werden.
Sofern ein Kunde oder ein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der Bank über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation nicht in Anspruch genommen werden. Wertpapierdienstleistungen der Bank können aber weiterhin in den Niederlassungen der Bank bezogen werden. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Bank eine Bereitstellung der Aufzeichnung verlangen.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Gelder und Finanzinstrumente der Kunden

Die Flessabank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.
Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) (Internet: www.edb-banken.de) angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.
Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sogenannte „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Informationen über die Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Investmentfondsanteile werden bei der Attrax Financial Services S.A., Luxembourg verwahrt. Alle übrigen Wertpapiere werden bei der DZ BANK AG, Frankfurt am Main, verwahrt.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren erhält der Kunde Miteigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nummern 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist er nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Zusätzlich informiert die Bank darüber, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte. Ebenso verweist die Bank auf die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das sie in Bezug auf die Instrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte.

Informationen zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Es wird darauf hingewiesen, dass Prospekte für Wertpapiere, die öffentlich zum Vertrieb angeboten werden, bei den Emittenten direkt oder auf deren Internetseiten verfügbar sind. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Informationen zu Investmentfonds

Investmentfonds haben nach dem geänderten Kapitalanlagegesetzbuch nunmehr die Möglichkeit, zusätzliche Liquiditätsmanagementtools (LMT) einzusetzen. Hierdurch können Fonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren. Die LMT können Auswirkungen auf das Liquiditätsrisiko der Kapitalanlage haben.
Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.flessabank.de unter dem Menüpunkt „Service – Download-Center – Wertpapiere“ im Dokument „Neuerungen aus dem Investmentrecht (Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds)“.

Informationen zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Zum 01. Januar 2024 ist das Gesetz zur Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz bietet einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Möglichkeit zur Eintragung in ein **Gesellschaftsregister** (§ 707 BGB n. F.). Für die Eintragung einer GbR als Aktionär in das von Emittenten von **Namensaktien** geführte **Aktienregister** (§ 67 AktG) sieht das MoPeG vor, dass eine GbR nur eingetragen werden kann, wenn sie auch in das Gesellschaftsregister eingetragen worden ist (§ 67 Abs. 1 AktG n. F.). Gleiches gilt für die Änderung der Eintragung.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www. flessabank.de unter dem Menüpunkt „Service – Download-Center – Wertpapiere“ im Dokument „Informationen zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Aktienregister“.

2 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen

Im Zusammenhang mit Vermögensanlagen in Wertpapieren und weiteren Kapitalanlagen bietet die Bank im Regelfall verschiedene Dienstleistungen an. Über die Bandbreite der möglichen Dienstleistungen wird der Kunde von der Bank informiert.

Hinsichtlich der Dienstleistungen kennt das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) drei Kundenklassifizierungen: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.

Privatkunde ist jeder Kunde, der kein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei ist. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem Wertpapierhandelsgesetz.

Professionelle Kunden sind Kunden, bei denen die Bank davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zu den professionellen Kunden zählen insbesondere andere beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen, aber auch solche Kunden, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:

- EUR 20.000.000,00 Bilanzsumme
- EUR 40.000.000,00 Umsatzerlöse
- EUR 2.000.000,00 Eigenmittel

Auf professionelle Kunden finden einzelne Schutzvorschriften des WpHG keine Anwendung. Bei einigen Vorschriften können Bank und professionelle Kunden vereinbaren, ob sie Anwendung finden.

Geeignete Gegenparteien sind ausgewählte professionelle Kunden, wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

Privatkunden können beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kunden verlangen, als Privatkunden behandelt zu werden. Über Einzelheiten hierzu informiert die Bank.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgende Darstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen sich auf Privatkunden und professionelle Kunden bezieht. Der Umfang der auf Seiten der Bank bestehenden Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich des Umfangs der einzuholenden Kundenangaben und der Reichweite der Pflicht, Wertpapiere oder sonstige Kapitalanlagen sowie Dienstleistungen auf ihre Geeignetheit bzw. Angemessenheit für den Kunden zu prüfen, bestimmt sich nach der Art der erbrachten Dienstleistung und der Kundenklassifizierung. Dabei können im Wesentlichen folgende Arten von – transaktionsbezogenen – Dienstleistungen unterschieden werden:
Vermögensverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft.

Vermögensverwaltung

Unter einer Vermögensverwaltung versteht man die Verwaltung von in Wertpapieren angelegten Kundenvermögen mit einem Ermessensspielraum der Bank im Rahmen eines Mandats des Kunden.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehen auf Seiten der Bank insofern die umfassendsten Interessenwahrungspflichten, als sie das von dieser Dienstleistung erfasste Kundenvermögen verwaltet und überwacht. Sie ist dabei im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Anlagerichtlinien berechtigt, nach eigenem Ermes sen grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Die Bank darf demnach, ohne zuvor jeweils eine Kundenweisung einzuholen, in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z. B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts.

Korrespondierend hierzu hat sich die Bank bei Abschluss einer Vermögensverwaltung umfassende Kenntnisse bezogen auf die persönlichen Umstände des Kunden anzueignen und des Weiteren eine umfangreiche Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie im Hinblick auf den Kunden vorzunehmen. Die Bank muss von einem Kunden alle Informationen

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,

- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und

- über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,
einholen, die erforderlich sind, um dies festzustellen.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebendienstleistungen zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein. Kunden werden über die entgegengenommenen geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages informiert. Erhaltene monetäre Zuwendungen muss die Bank an den Kunden weitergeben.

Die Bank muss regelmäßig die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilen. Dies erfolgt in den regelmäßigen Berichten.

Die Bank übermittelt periodisch, mindestens aber vierteljährlich eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet die Bank unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums.

Wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios, das Gegenstand der Vermögensverwaltung ist, um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, unterrichtet die Bank den Kunden.

Anlageberatung

Um eine Anlageberatung handelt es sich, wenn die Bank dem Anleger bestimmte Wertpapiere als für ihn geeignet empfiehlt und die Empfehlung dabei auf eine Prüfung seiner persönlichen Umstände stützt. Anders als bei einer Vermögensverwaltung trifft der Anleger bei der Anlageberatung selbst die Anlageentscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren.
Banken können Anlageberatung auf unterschiedliche Art erbringen. Die Bank wird den Anleger darüber informieren, welche Art der Anlageberatung sie erbringt und ob sie die Beratung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse eines bestimmten Spektrums an Finanzinstrumenten oder bestimmter Emittenten bzw. Produktanbieter stützt.

Die Bank unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Anleger geeignet sein muss, stehen dessen individuelle Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt die Bank vor der Anlageberatung vom Anleger Angaben über seine Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Anlagehorizont, seine Nachhaltigkeitspräferenzen sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Dabei benötigt die Bank vom Anleger vollständige und korrekte Informationen. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger zugeschnitten werden.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die Bank dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für strukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Für professionelle Kunden sind die Informationspflichten für AIF-Fonds nach § 307 KAGB zu beachten.
Für jedes Finanzinstrument wird ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt ist im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen.

Jede Anlageberatung für Privatkunden muss durch eine Geeignetheitserklärung dokumentiert werden. In dieser Erklärung, die die Bank dem Anleger vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen muss, sind die empfohlenen Finanzinstrumente einschließlich der Erläuterung, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde, enthalten. Zudem wird die Bank den Anleger in der Geeignetheitserklärung darüber informieren, ob die empfohlene Anlage im weiteren Zeitverlauf dessen Beobachtung erfordert.
Wenn sich ein Anleger nach einer telefonischen Anlageberatung zu einem Vertragsschluss entscheidet und die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank dem Anleger die Erklärung nach dem Geschäftsabschluss übermitteln, sofern er zustimmt und ihm die Option eingeräumt wurde, das Geschäft zu verschieben.
Die Geeignetheitsprüfung zur Bestimmung des Anlagehorizontes für die Anlageberatung für professionelle Kunden ist in ausreichender Form zu dokumentieren. Die Aushändigung einer Geeignetheitserklärung an professionelle Kunden ist nicht erforderlich.

Bei der Anlageberatung überwacht der Anleger und nicht die Bank die Wertentwicklung des Depots und der einzelnen Vermögenswerte im Depot. Eine Pflicht zur fortlaufenden Beobachtung des Depots durch die Bank besteht grundsätzlich nicht. Die Bank kann dem Anleger jedoch die regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente anbieten. Über Häufigkeit, Reichweite und Voraussetzung der periodischen Geeignetheitsberichte, wie sie die Berichte zur Verfügung stellt und welche Informationen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, wird die Bank, soweit sie diesen Service anbietet, eine schriftliche Vereinbarung mit ihren Kunden treffen.

Beratungsfreies Geschäft

Erbringt die Bank gegenüber dem Anleger keine Vermögensverwaltung oder Anlageberatung, sind entsprechend dem Charakter der dann vorliegenden beratungsfreien Dienstleistung die Anforderungen an bestimmte Verhaltenspflichten auf Seiten der Bank weiter reduziert.

So wird die Bank in diesem Fall vom Anleger zwar auch die erforderlichen Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen einholen, allerdings nicht zu seinen Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen.

Gelangt die Bank bei der Angemessenheitsprüfung zu der Auffassung, dass das vom Anleger in Betracht gezogene Wertpapier im obigen Sinne für ihn nicht angemessen ist, so wird sie den Anleger – regelmäßig in standardisierter Form – hierüber informieren. Wünscht der Anleger dennoch die Ausführung seiner Order, darf die Bank diese weisungsgemäß ausführen.

Bei einer Ordererteilung wird die Bank lediglich prüfen, ob der Privatkunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere angemessen beurteilen zu können. Anders als bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Privatkunden also nicht berücksichtigt.

Bei der Ordererteilung durch professionelle Kunden wird die Bank keine Geeignetheits- und keine Angemessenheitsprüfung vornehmen. Für jedes Finanzinstrument wird ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet.

Reines Ausführungsgeschäft

Vom beratungsfreien Geschäft ist das reine Ausführungsgeschäft in sogenannten nicht komplexen Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Zu den nicht komplexen Finanzinstrumenten zählen beispielhaft börsengehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen ohne derivatives Element und Investmentfondsanteile.

Bietet die Bank außerhalb der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung eine Dienstleistung an, die in der reinen Ausführung der Order oder der bloßen Annahme und Übermittlung der Order in nicht komplexen Finanzinstrumenten besteht, löst diese Dienstleistung auf Seiten der Bank nur sehr wenige bzw. keine Interessenwahrungspflichten aus.

So kann die Bank eine vom Anleger veranlasste Order in nicht komplexen Finanzinstrumenten ausführen, ohne zuvor Angaben zu den persönlichen Umständen des Anlegers einzuholen und zu bewerten. Sie wird daher – anders als sonst im beratungsfreien Geschäft – in diesem Fall nicht prüfen, ob das betreffende Wertpapier für ihn angemessen ist. Folglich wird der Anleger auch nicht über eine mangelnde Angemessenheit informiert.

Informationsdokumente

Der Gesetzgeber schreibt für bestimmte Finanzinstrumente Informationsdokumente vor. Es handelt sich bei diesen nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Anlegern die Wesensart des Finanzinstruments und die Risiken einer Anlage zu erläutern. Die Dokumente sollen es dem Anleger erlauben, eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Regelmäßige Reports

- Jährliche Kosteninformation

  Von der Bank erhält der Anleger jährlich eine Kosteninformation, die ihn über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert**.**

- Bestandsreport

  Die Bank übermittelt ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente. In diesem Bestandsreport informiert sie über den aktuellen Marktwert, oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden.

  Der Bestandsreport informiert ferner darüber, ob die Bestände des Kunden dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegen oder nicht. Außerdem teilt die Bank in dem Bestandsreport gegebenenfalls mit, welche Bestände Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z. B. Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und Lombardgeschäfte) sind oder für welche Vermögenswerte hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse bestimmte Besonderheiten gelten, beispielsweise aufgrund eines Sicherungsrechts (u. a. Verkaufssperren und Pfändungen).

  Auf einen separaten Bestandsreport kann die Bank verzichten, wenn sie eine Vermögensverwaltung für den Kunden erbringt und die entsprechenden Angaben in den im Rahmen der Vermögensverwaltung zu erstellenden periodischen Berichten enthalten sind oder wenn der Kunde Zugriff auf ein Online-System hat, über das er entsprechend auf die aktuelle Aufstellung seiner Bestände zugreifen kann.
  Den genauen Übermittlungszeitpunkt des Berichts kann jede Bank selbst festlegen, z. B. Ende eines jeden Quartals. Auf Wunsch des Kunden können Banken auch häufiger eine Aufstellung der Finanzinstrumente übermitteln. Dies kann allerdings mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden sein. Einzelheiten zur Übermittlung der Bestandsberichte wird jede Bank ihren Kunden mitteilen.

- Spezielle Verlustreports (gültig nur für Privatkunden)

  Eine weitere Berichtspflicht hat die Bank, wenn im Depot eines Kunden Hebelprodukte bzw. kreditfinanzierte Finanzinstrumente enthalten sind. In diesen Fällen unterrichtet die Bank den Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Bank kann mit ihrem Kunden abweichend hiervon vereinbaren, dass für die Verlustmitteilung nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert des Portfolios maßgeblich ist.

  Nähere Informationen zu diesen Berichten erhalten die Kunden von der Bank.

Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation

Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche mit ihren Kunden, die zum Abschluss eines Geschäftes in Finanzinstrumenten oder der Erteilung einer Kundenorder führen können, aufzuzeichnen. Neben Beratungsgesprächen oder Ordererteilungen können darunter beispielsweise auch Änderungen oder Stornierungen eines Auftrages fallen. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für sämtliche elektronische Kommunikation (E-Mail, Telefax), die zwischen Kunde und Bank stattfindet. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen über die Aufzeichnungen erhalten die Kunden von der Bank.

Dokumentation persönlicher Gespräche

Die Bank ist bei persönlichen Gesprächen mit den Kunden verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen hierzu erhalten die Kunden von der Bank.

3 Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zwischen Flessabank und Kunde

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung der Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank können jedoch Interessenkonflikte auftreten.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung (beispielsweise aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten);
- bei Erhalt von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten;
- bei eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten;
- bei Devisengeschäften, die im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank entstehen. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung und die Auftragsausführung beeinflussen, hat die Bank sich und jeden ihrer Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

In der Flessabank ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreift die Bank unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren und Schulung der Mitarbeiter zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung, bei der Weiterleitung von Aufträgen und bei der Zuteilung von Platzierungen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch die Trennung von Verantwortlichkeiten und räumliche Trennung bei der Abwicklung der Aufträge für die Kunden und dem Eigenhandel der Bank;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf Einhaltung des Insiderrechts;
- Überwachung und Beschränkung von Mitarbeitergeschäften mit Verbot des Vorlaufs oder Gleichlaufs mit Kundenaufträgen, sowie die Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, wird die Bank gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen;
- Kontrolle von Festpreisgeschäften und deren marktgerechter Kurse.

Zuwendungen von Dritten wie beispielsweise Vertriebsprovisionen werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Die Mitarbeiter der Bank dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen nur annehmen, wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht, die Zuwendung nicht unverhältnismäßig ist und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte. Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in der Bank laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Interne Revision geprüft. Sollten die Vorkehrungen der Bank nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung der Interessen des Kunden auszuschließen, wird die Bank dem Kunden den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um ihm eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank dem Kunden gegenüber erbringt, sowie den zu seinem Schutz ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne die Kundenberaterin oder der Kundenberater.

4 Informationen über Zuwendungen

Gemäß § 70 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erhält und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen.

Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 70 WpHG:

- Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss
  Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.

- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält
  Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

- Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
  Es kann sich hierbei um fixe oder volumenabhängige Provisionen handeln.

- Unterstützende Sachleistungen
  Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder -Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

1. Vertriebsprovisionen

a) Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile
   Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden.

b) Erfolgsabhängige Zahlungen
   Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne Weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potenzialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank gerne nähere Informationen.

2. Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen erhält die Bank zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, als auch beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb dieser Fonds niedriger als beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 2,0 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt die Bank gerne nähere Informationen.

3. Vermittlungsprovisionen

a) Bei Devisenhandelsgeschäften
Für die Vermittlung von Devisenhandelsgeschäften (z. B. Devisenkassa-, -options-, -termin- und-swap-geschäfte sowie Finanzanlagen und Kreditaufnahmen in Fremdwährungen) erhält die Bank eine Provision in Höhe von bis zu 25 Prozent der von dem Vertragspartner des Kunden aus dem jeweiligen Geschäft erzielten Marge. Nähere Informationen zur Höhe erteilt die Bank gerne auf Nachfrage.

b) Bei Wertpapiertransaktionen
Vermittlungsprovisionen erhält die Bank auch im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Dabei vermittelt die Bank den Kunden an eine ausführende Bank. Hierfür erhält die Bank einen Anteil von bis zu 60 Prozent der Entgelte für die Wertpapiertransaktionen (ohne Fonds) vergütet. Die Höhe des Wertpapiertransaktionsentgeltes kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der ausführenden Bank entnommen werden.

c) Bei Wertpapierdepots
Die Bank erhält in bestimmten Fällen auch dann eine Provision, wenn ein Kunde auf ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank unterhält. In einem solchen Fall erhält die Bank eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 30 Prozent des Depotentgeltes. Die Höhe des Depotentgeltes kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der depotführenden Bank entnommen werden.

4. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten nähere Informationen zu diesen Leistungen gewünscht werden, erteilt die Bank diese gerne auf Nachfrage.

5. Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen erhält oder gewährt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen kann, welche Zuwendungen die Bank erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet die Bank auf Nachfrage selbstverständlich weitere Informationen an.

5 Grundsätze der Flessabank für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Execution Policy) - Privatkunden

Die Flessabank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Flessabank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

B. Grundsätze der Flessabank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Flessabank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen Flessabank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.
Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Flessabank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Flessabank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Flessabank leitet grundsätzlich alle Kundenaufträge in allen Kategorien von handelbaren Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK für Privatkunden können Sie unter www.dzbank.de (Suchbegriff „Ausführungsgrundsätze für Privatkunden“) einsehen bzw. erhalten Sie von Ihrer Kundenberaterin bzw. Ihrem Kundenberater.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.
Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Flessabank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Flessabank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Flessabank wider. Die Flessabank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Weitere Informationen zur Ausführung von Kundenaufträgen sind auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt Download-Center/Wertpapiere aufrufbar.

III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Flessabank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes [z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen], eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen] oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

6 Grundsätze der Flessabank für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Execution Policy) – Professionelle Kunden

Die Flessabank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Flessabank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

B. Grundsätze der Flessabank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Flessabank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen der Flessabank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Flessabank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Flessabank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Flessabank die Kriterien

- Preis des Finanzinstrumentes
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- Umfang des Auftrages
- Art des Auftrages und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien (qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken)

unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrages und des Finanzinstrumentes, wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen, gewichtet:

Kriterium	Gewichtung[1]
Preis	50 %
Kosten	15 %
Geschwindigkeit der Ausführung	15 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10%

[1]Alle übrigen Kriterien wurden mit 0 % gewichtet

Die Flessabank leitet grundsätzlich alle Kundenaufträge in allen Kategorien von handelbaren Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK für professionelle Kunden können Sie unter www.dzbank.de (Suchbegriff „Ausführungsgrundsätze für Professionelle Kunden“) einsehen bzw. erhalten Sie von Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Flessabank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.
Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Flessabank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Flessabank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Flessabank wider. Die Flessabank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Weitere Informationen zur Ausführung von Kundenaufträgen sind auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt Download-Center/Wertpapiere aufrufbar.

III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Flessabank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. Außerhalb eines organisierten Marktes [z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen], eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen] oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- und Rücknahmepreis unterliegen speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

7 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: "Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge
Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels.

Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung
Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung
Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den "Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den "Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den "Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den "Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben.

Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den "Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch
Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den "Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen
Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge
Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

8 Standardisierter Kostenausweis für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften (Ex-ante-Kosteninformation)

Allgemeine Erläuterungen:
Die nachfolgende Übersicht weist beispielhaft die Kosten für einzelne Anlageformen aus. Der Kunde kann für Anlagegeschäfte jeweils transaktionsbezogen eine detaillierte Aufschlüsselung für die konkret angefallenen Kosten anfordern. Es handelt sich um Schätzungen auf Grundlage der Annahme, dass die Anlage 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes abweichen. Die angegebenen Kosten entsprechen dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Flessabank (Ausweis der Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer). Ausgegangen wird von einer Abwicklung in Euro und einer Girosammelverwahrung der Wertpapiere.

Auftragsdaten

Anlagevolumen 10.000,00 €

Haltedauer 5 Jahre

Anlageform	Anleihe		Aktie		Aktienanleihe	
Zusammensetzung der Kosten						
einmalige Einstiegskosten[1]	50,00 €	0,50 %	100,00 €	1,00 %	75,00 €	0,75 %
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
laufende Kosten (pro Jahr)[2]	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
einmalige Ausstiegskosten[1]	50,00 €	0,50 %	100,00 €	1,00 %	75,00 €	0,75 %

[1] Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Entgelte (z. B. Börsenspesen), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen. Bei Endfälligkeit des Wertpapieres entstehen keine Ausstiegskosten.

[2] Die laufenden Kosten werden abhängig von der Höhe des Depotvolumens erhoben, gegebenenfalls fällt der Mindestsatz von 15,00 € p.a. an.

Gesamtkosten für 5 Jahre / Durchschnittskosten pro Jahr	**162,50 €**	**0,33 % p.a.**	**262,50 €**	**0,53 % p.a.**	**212,50 €**	**0,43 % p.a.**
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %

Einzelaufstellung Gesamtkosten pro Jahr						
1. Jahr (Einstiegs- und Haltekosten)	62,50 €	0,63 %	112,50 €	1,13 %	87,50 €	0,88 %
2. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %
3. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %
4. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %
5. Jahr (Ausstiegs- und Haltekosten)	62,50 €	0,63 %	112,50 €	1,13 %	87,50 €	0,88 %

Auswirkung der Kosten auf die Rendite[3]			
1. Jahr	-0,63 %	-1,13 %	-0,88 %
2. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-0,13 %
3. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-0,13 %
4. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-0,13 %
5. Jahr	-0,63 %	-1,13 %	-0,88 %

[3] Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst.
Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer.

Auftragsdaten

Anlagevolumen 10.000,00 €

Haltedauer 5 Jahre

Anlageform	Zertifikat und Hebelprodukte (inkl. Optionsscheine)		Exchange Traded Funds (ETF)		Investmentfonds[3]	
Zusammensetzung der Kosten						
einmalige Einstiegskosten[1]	100,00 €	1,00 %	100,00 €	1,00 %	300,00 €	3,00 %
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	300,00 €	3,00 %
laufende Kosten (pro Jahr)[2]	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	115,50 €	1,15 %
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	39,20 €	0,39 %
einmalige Ausstiegskosten[1]	100,00 €	1,00 %	100,00 €	1,00 %	0,00 €	0,00 %

[1] Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Entgelte (z. B. Börsenspesen), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen. Bei Endfälligkeit des Wertpapieres entstehen keine Ausstiegskosten.

[2] Die laufenden Kosten werden abhängig von der Höhe des Depotvolumens erhoben, gegebenenfalls fällt der Mindestsatz von 15,00 € p.a. an.

[3] Kostendarstellung für den außerbörslichen Erwerb eines Investmentfonds. Für den Börsenhandel von Investmentfonds fallen Ein- und Ausstiegskosten analog der Anlageform Aktie an.

Gesamtkosten für 5 Jahre / Durchschnittskosten pro Jahr	**262,50 €**	**0,53 % p.a.**	**262,50 €**	**0,53 % p.a.**	**875,00 €**	**1,75 % p.a.**
davon Zuwendungen an die Flessabank	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	496,00 €	0,99 %
Einzelaufstellung Gesamtkosten pro Jahr						
1. Jahr (Einstiegs- und Haltekosten)	112,50 €	1,13 %	112,50 €	1,13 %	415,00 €	4,15 %
2. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	115,00 €	1,15 %
3. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	115,00 €	1,15 %
4. Jahr (nur Haltekosten)	12,50 €	0,13 %	12,50 €	0,13 %	115,00 €	1,15 %
5. Jahr (Ausstiegs- und Haltekosten)	112,50 €	1,13 %	112,50 €	1,13 %	115,00 €	1,15 %

Auswirkung der Kosten auf die Rendite[4]			
1. Jahr	-1,13 %	-1,13 %	-4,15 %
2. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-1,15 %
3. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-1,15 %
4. Jahr	-0,13 %	-0,13 %	-1,15 %
5. Jahr	-1,13 %	-1,13 %	-1,15 %

[4] Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer.

9 Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Flessabank bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank mit dem nachstehenden Auszug aus ihrem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis über ihre Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 2 Abs. 8 und Abs. 9 WpHG. Neben den nachfolgend aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

9 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

9.1 Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

9.1.1 Kauf und Verkauf (Provision)

	Ausführung im Inland		**Ausführung im Ausland**	
Wertpapierart	Provision:		Provision:	
	% vom Kurswert/ Minimum EUR	Online Brokerage % vom Kurswert/ Minimum EUR	% vom Kurswert/ Minimum EUR	Online Brokerage % vom Kurswert/ Minimum EUR
Aktien/Zertifikate	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Optionsscheine	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Verzinsliche Wertpapiere (bei Kurs 75 %-100 % vom Nennwert)	0,5 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	0,5 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Aktienandienungs- und Indexanleihen/ rentenähnliche Zertifikate	0,75 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	0,75 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Wandelanleihen/Optionsanleihen (bei Kurs 75 %-100 % vom Nennwert)	0,5 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	0,5 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Zero Bonds (bei Kurs 75 %-100 % vom Nennwert)	0,5 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	0,5 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Genussscheine/Genussrechte	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Investmentanteile über Börse	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
Bezugsrechte/Teilrechte	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50
	Sonderstaffelung für Minimumentgelt bei Abrechnungswert	Sonderstaffelung für Minimumentgelt bei Abrechnungswert	Sonderstaffelung für Minimumentgelt bei Abrechnungswert	Sonderstaffelung für Minimumentgelt bei Abrechnungswert
	bis 10,00 EUR: entgeltfrei	bis 10,00 EUR: entgeltfrei	bis 10,00 EUR: entgeltfrei	bis 10,00 EUR: entgeltfrei
	von 10,01 EUR bis 50,00 EUR: 3,00 EUR	von 10,01 EUR bis 50,00 EUR: 3,00 EUR	von 10,01 EUR bis 50,00 EUR: 6,00 EUR	von 10,01 EUR bis 50,00 EUR: 6,00 EUR
	von 50,01 EUR bis 100,00 EUR: 5,00 EUR	von 50,01 EUR bis 100,00 EUR: 5,00 EUR	von 50,01 EUR bis 100,00 EUR: 10,00 EUR	von 50,01 EUR bis 100,00 EUR: 10,00 EUR
	von 100,01 EUR bis 250,00 EUR: 10,00 EUR	von 100,01 EUR bis 250,00 EUR: 10,00 EUR	von 100,01 EUR bis 250,00 EUR: 20,00 EUR	von 100,01 EUR bis 250,00 EUR: 20,00 EUR
	von 250,01 EUR bis 500,00 EUR: 20,00 EUR	von 250,01 EUR bis 500,00 EUR: 15,00 EUR	von 250,01 EUR bis 500,00 EUR: 30,00 EUR	von 250,01 EUR bis 500,00 EUR: 25,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1,0 % / mind. 39,00	0,4 % / mind. 17,50	1,0 % / mind. 49,00	0,4 % / mind. 27,50

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung und -abwicklung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten (jeweils soweit gesetzlich zulässig) in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die Bank bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

Limitvormerkung[1] und –änderung pro Auftrag 3,00 EUR

[1] Wird nur dann berechnet, wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird.

Sparpläne

- Sparplanankauf — 1,30 EUR pro Order zzgl. 1 % der Sparrate

- Sparplanverkauf
  Hier gelten die gleichen Konditionen wie bei Verkäufen über die Börse.

9.1.2 Erwerb und Rückgabe von Investmentanteilen (außerbörslich)

	Provision: % vom Ausgabepreis (ggf. inkl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (ggf. inkl. Rücknahmeentgelt)/Minimum EUR	**Online Brokerage Provision: % vom Ausgabepreis (ggf. inkl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (ggf. inkl. Rücknahmeentgelt)/Minimum EUR**
Erwerb von Investmentanteilen ohne Ausgabeaufschlag		
	Aktienfonds 1,0 % / min. 39,00 Rentenfonds 1,0 % / min. 39,00	Aktienfonds 0,4 % / min. 17,50 Rentenfonds 0,4 % / min. 17,50
Erwerb von Investmentanteilen mit Ausgabeaufschlag		
	Ankauf zum Ausgabepreis	Ankauf zum Ausgabepreis
Rückgabe von Investmentanteilen		
	Rücknahme zum Rücknahmepreis	Rücknahme zum Rücknahmepreis

Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

Meldung von fehlender Steuerliquidität gem. § 44 Abs. 1 Satz 10 EStG (inkl. USt) — 0,00 EUR zzgl. Fremdkosten

9.2 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

9.2.1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren (inkl. USt)

Die Berechnung erfolgt vierteljährlich für den vorangegangenen Berechnungszeitraum auf den Depotbestand per 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.[1].

	Berechnungsmodus	**Girosammelverwahrung**	**Streifbandverwahrung**	**Wertpapierrechnung**
Aktien	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Optionsscheine	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Verzinsliche Wertpapiere	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Inhaberschuldverschreibungen				
eigene	-			
Verbund	-			
fremd	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Aktienandienungsanleihen	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Indexanleihen	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Wandelanleihen	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Optionsanleihen	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Zero Bonds	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,29750 %
Genussscheine	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Investmentanteile				
Verbund	-			
fremd	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Bezugsrechte/Teilrechte	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Sonstige Wertpapiere	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %
Bestände ohne Kurswert	vierteljährlich	0,14875 %	0,29750 %	0,53550 %

- Mindestpreis pro Depot (inkl. USt) vierteljährlich — 4,46 EUR

- Mindestpreis pro Bestandsposten (inkl. USt) vierteljährlich — 1,49 EUR

- Depot ohne Bestand (inkl. USt) vierteljährlich — 0,00 EUR

[1] Bei unterjähriger Depotauflösung entsprechende Berechnung pro rata temporis.

9.2.2 Einlieferung effektiver Stücke (inkl. USt)

Girosammelverwahrung	23,80 EUR zzgl. Fremdkosten
Streifbandverwahrung	23,80 EUR zzgl. Fremdkosten
Wertpapierrechnung	35,70 EUR zzgl. Fremdkosten

9.2.3 Kapitalveränderungen

Bezug von

	Inland (in EUR)	**Ausland** (in EUR)
jungen Aktien	1,0 % / min. 10,00	1,0 % / min. 10,00 zzgl. Fremdkosten
Options-, Wandelanleihen	1,0 % / min. 10,00	1,0 % / min. 10,00 zzgl. Fremdkosten
Genussscheinen	1,0 % / min. 10,00	1,0 % / min. 10,00 zzgl. Fremdkosten

9.2.4 Ausübung von Options- und Wandelrechten

Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag (inkl. USt)	pro Vorgang 35,70 EUR
Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen im Auftrag des Kunden	1 % vom Kurswert mind. 39,00 EUR max. 59,50 EUR
Ausübung von Wandelrechten	1 % vom Kurswert mind. 39,00 EUR max. 59,50 EUR

9.2.5 Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien (inkl. USt)[2]

pro Auftrag	0,00 EUR

9.2.6 Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Kapitalertrag- und Körperschaftsteuern sowie ausländischen Quellensteuern (inkl. USt)

Erstattung ausländischer Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen	29,75 EUR zzgl. Fremdkosten

9.2.7 Auf Kundenwunsch Erstellen von:

Depotaufstellung (inkl. USt)	11,90 EUR
Zweitschriften (inkl. USt)[3]	11,90 EUR

9.2.8 Weitere Dienstleistungen

Besorgung von Geschäftsberichten ausländischer Gesellschaften (inkl. USt)	0,00 EUR zzgl. Fremdkosten
Verpfändung/Sperren zugunsten Dritter im Auftrag des Kunden (inkl. USt)	0,00 EUR

[2] Entfällt im Fall eines Kaufs und Verkaufs sowie bei einem Wertpapierausgang.
[3] Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

9.3 Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

9.3.1 Hereinnahme von fälligen Wertpapieren und Kupons zum Inkasso (sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist) (inkl. USt)

EUR/DEM-Kupons	1,19 % vom Bruttobetrag, mind. 23,80 EUR max. 59,50 EUR
Fremdwährungskupons	1,19 % vom Bruttobetrag, mind. 23,80 EUR max. 59,50 EUR
EUR-Gutschrift/Fälligkeiten	0,29750 % vom Bruttobetrag, mind. 23,80 EUR max. 59,50°EUR
Währungsgutschrift/Fälligkeiten	0,59500 % vom Bruttobetrag, mind. 29,75 EUR max. 119,00 EUR

9.3.2 Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch/Stücketausch (inkl. USt)

1,19 % vom Bruttobetrag, mind. 23,80 EUR
max. 59,50 EUR
zzgl. Fremdkosten

9.3.3 Bogenerneuerung (sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist)(inkl. USt)

Inland	pro Emittent 23,80 EUR zzgl. Fremdkosten
Ausland	pro Emittent 23,80 EUR zzgl. Fremdkosten

9.3.4 Bearbeitung bei Verlust von Wertpapieren (inkl. USt)[4]

47,60 EUR
zzgl. Fremdkosten

[4] Soweit der Verlust in den vom Kunden zu vertretenden Verantwortungsbereich fällt.

ZENTRALE

Schweinfurt
Luitpoldstraße 2 – 6
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 531-0
Telefax: 09721 531-231

BIC
FLESDEMMXXX

Internet
www.flessabank.de

E-Mail
info@flessabank.de

STADTNIEDERLASSUNGEN

Schweinfurt Eselshöhe
Falkenring 2
97422 Schweinfurt
Telefon: 09721 50993-0
Telefax: 09721 50993-20

Schweinfurt Friedhofstraße
Friedhofstraße 10
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 207160
Telefax: 09721 207165

Schweinfurt Hafen
Rudolf-Diesel-Straße 16
97424 Schweinfurt
Telefon: 09721 65980-0
Telefax: 09721 65980-20

LANDKREISNIEDERLASSUNGEN

Bergrheinfeld
Hauptstraße 95
97493 Bergrheinfeld
Telefon: 09721 7893-0
Telefax: 09721 7893-20

Gochsheim
Schweinfurter Straße 10
97469 Gochsheim
Telefon: 09721 7624-0
Telefax: 09721 7624-20

Niederwerrn
Von-Münster-Straße 12
97464 Niederwerrn
Telefon: 09721 749901-0
Telefax: 09721 749901-20

Schonungen
Hauptstraße 26
97453 Schonungen
Telefon: 09721 75740-0
Telefax: 09721 75740-20

NIEDERLASSUNGEN

Bad Kissingen
Maxstraße 21
97688 Bad Kissingen
Telefon: 0971 7191-0
Telefax: 0971 7191-20

Bad Neustadt
Goethestraße 15 b
97616 Bad Neustadt
Telefon: 09771 6138-0
Telefax: 09771 6138-20

Bamberg
Willy-Lessing-Straße 11
96047 Bamberg
Telefon: 0951 20866-0
Telefax: 0951 20866-20

Coburg
Mohrenstraße 13
96450 Coburg
Telefon: 09561 8849-0
Telefax: 09561 8849-20

Ebelsbach
Georg-Schäfer-Straße 31
97500 Ebelsbach
Telefon: 09522 7086-0
Telefax: 09522 7086-20

Ebern
Marktplatz 15
96106 Ebern
Telefon: 09531 9232-0
Telefax: 09531 9232-20

Eisenach
Lauchergasse 6 - 8
99817 Eisenach
Telefon: 03691 88035-0
Telefax: 03691 88035-20

Eltmann
Steinertsplatz 3
97483 Eltmann
Telefon: 09522 9421-0
Telefax: 09522 9421-20

Erfurt
Neuwerkstraße 30
99084 Erfurt
Telefon: 0361 34089-0
Telefax: 0361 34089-20

Erlangen
Zeppelinstraße 4
91052 Erlangen
Telefon: 09131 1207-0
Telefax: 09131 1207-32

Fürth
Fürther Freiheit 6
90762 Fürth
Telefon: 0911 988988-0
Telefax: 0911 988988-20

Hammelburg
Kirchgasse 8
97762 Hammelburg
Telefon: 09732 9128-0
Telefax: 09732 9128-20

Haßfurt
Marktplatz 3 - 4
97437 Haßfurt
Telefon: 09521 9416-0
Telefax: 09521 9416-30

Jena
Neugasse 22
07743 Jena
Telefon: 03641 4668-0
Telefax: 03641 4668-20

Kronach
Bahnhofsplatz 14
96317 Kronach
Telefon: 09261 6057-0
Telefax: 09261 6057-20

Leipzig
Nikolaistraße 16
04109 Leipzig
Telefon: 0341 900409-0
Telefax: 0341 900409-20

Meiningen
Leipziger Straße 1
98617 Meiningen
Telefon: 03693 4429-0
Telefax: 03693 4429-20

München
Schwanthalerstraße 16
80336 München
Telefon: 089 558702-0
Telefax: 089 558702-75

Nürnberg
Bucher Straße 49
90419 Nürnberg
Telefon: 0911 242600-0
Telefax: 0911 242600-20

Schmalkalden
Stiller Gasse 25
98574 Schmalkalden
Telefon: 03683 4082-0
Telefax: 03683 4082-20

Suhl
Friedensstraße 8
98527 Suhl
Telefon: 03681 3935-0
Telefax: 03681 3935-20